

Änderung der Nachweispflicht über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ab dem 1. April 2010.

1 Ausgangslage

- Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfallentsorger und Behörden sind ab dem 1. April 2010 zur elektronischen Nachweisführung verpflichtet. Die Nachweisführung betrifft die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ab einer Jahresmenge von 20 Tonnen pro Abfallschlüssel und Standort. (Entsorgungsnachweise, Begleitscheinverfahren und Registerführung). Die Unterschrift auf den elektronisch geführten Belegen muss mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Für Erzeuger und Beförderer ist die elektronische Signatur erst ab dem 1. Februar 2011 zwingend vorgeschrieben.
- Die elektronische Nachweisführung (Datenverkehr zwischen Wirtschaft und Behörden) erfolgt über die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) mittels PC mit Internetanschluss. (www.zks-abfall.de). Die von den Ländern betriebene ZKS koordiniert den Datenverkehr. Sie ist keine Behörde, wird aber von den Ländern betrieben. Die ZKS stellt die technische Plattform bereit, welche nötig ist, um bundesweit Daten zwischen allen Beteiligten auszutauschen.
- Die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (unter 2 Tonnen / Jahr pro Standort) und die Entsorgung gefährlicher Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise und Übernahmeschein (bis 20 Tonnen / Jahr pro Standort) sind von der eANV und der elektronischen Signatur ausgenommen. Die Nachweise erfolgen weiterhin in Papierform, ein offizielles Formblatt ist nicht mehr notwendig, die vorgeschriebenen Inhalte müssen aber auf dem „Quittungsbeleg“ enthalten sein. Das Register kann weiterhin in Papierform geführt werden. Der Entsorger (Sammler) muss die Daten elektronisch erfassen und im elektronischen Register führen.

2 Prüfung der elektronischen Nachweispflicht

Für jeden Erzeuger von Abfällen ist zu empfehlen, genau zu prüfen, ob er von den Regelungen betroffen ist:

- Sind anfallende Abfälle als gefährliche Abfälle einzustufen? Prüfung der Deklarationsanalyse! In Grenzfällen empfiehlt sich ein externes Gutachten.
- Fallen gefährliche Abfälle pro Sorte (AVV-Nummer) und pro Betriebsstandort (eigene Postadresse) von über 20 Tonnen pro Jahr an?

3 Aufgaben im Rahmen des eANV

3.1 Hard- und Softwareanforderung

- PC mit Betriebssystem, Internetzugang und einem Internet-Browser.
- Wenn gewünscht ein Zugang zu einem Betreiber eines Portals oder eigene Softwarelösung (siehe 3.2).

- Ein oder mehrere Chipkartenlesegeräte (Geräte der Klasse 2 oder höher mit unbeschädigtem Siegel auf der Unterseite) und Anbindung an den PC. Preis ca. 50-90 € Ein Ersatzgerät ist empfehlenswert (Geräteausfall). Empfehlung für Signaturkartenleser z.B.: „cyberJack® e-com plus“ von REINER SCT.
- Ein oder mehrere Signaturkarten, die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Mindestens zwei Signaturkarten sind empfehlenswert (Urlaub, Krankheit, Kartenausfall). Preis ca. 100 € mit der Gültigkeit je nach Anbieter von 1 bis 2 Jahren.

Bezugsquellen für Signaturkarten:

- T-Telesec (Deutsche Telekom AG) www.telesec.de
- SignTrust (Deutsche Post AG) www.signtrust.de
- S-Trust (Sparkassen-Verlagsgruppe) www.s-trust.de
- D-Trust (Bundesdruckerei) www.d-trust.net
- TC Trust Center www.trustcenter.de

3.2 Zugang zum System

Am eANV kann auf mehrere Arten teilgenommen werden:

- Über das sogenannte „**Länderportal**“. www.zks-abfall.de / Länder-eANV

Vorteil: Kostenloses Portal. Keine Kosten für Software oder Hardware, wenn ein Internetzugang vorhanden ist.

Nachteil: Manuelle Eingabe aller Daten. Daten werden nicht gespeichert. Es ist keine Verbindung mit der eigenen Software möglich. Es wird kein Register geführt. Alle Nachweise und Begleitscheine müssen kopiert und in der eigenen Software abgelegt werden (Register).

Eignung: Für gelegentliche Nutzung bei geringer Anzahl von Begleitscheinen (bis 250).

- Über eine „**Portallösung eines Providers**“ mit externer Software.

Vorteil: Nutzung der eigenen Datenbank und automatische Registerführung. Einfache Handhabung.

Nachteil: Softwarekosten, Kosten der Anbindung an das interne Softwaresystem. Begleitscheinkosten des Portals. Daten liegen auf dem Server des Providers.

Eignung: Höhere Anzahl von Begleitscheinen.

- Über den „**direkten Zugang**“ mit eigener Software

Vorteil: Nutzung der eigenen Datenbank und automatische Registerführung. Einfache Handhabung. Daten liegen auf dem eigenen Server.

Nachteil: Hohe Softwarekosten. Eventuell zusätzliche Hardware.

Eignung: Sehr hohe Anzahl von Transaktionen und bei komplexen, vollautomatischen Prozessen.

3.3 Registrierung

- Jeder Beteiligte (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) muss sich bei der ZKS registrieren. Die Registrierung erfolgt über das „Länderportal“ oder über die jeweilig gewählte EDV-Anbindung (siehe 3.2). Für die Registrierung werden Standortdaten (Adresse), Ansprechpartner und Erzeuger-, Beförderer- und/oder Entsorgernummer benötigt.

- Bei einer oder bei mehreren Betriebsstätten, die dezentral verwaltet werden, empfiehlt sich eine Einzelregistrierung jeder Betriebsstätte.
- Bei mehreren Betriebsstätten, die zentral verwaltet werden, besteht die Möglichkeit der Sammelregistrierung.
- Mit der Registrierung wird ein Postfach bei der ZKS eingerichtet. Das Postfach dient dem Datenaustausch aller Beteiligten. Es ist laufend, entweder persönlich oder automatisch durch das Softwaresystem, abzufragen (Holschuld).

3.4 Organisation

- Betriebsintern ist festzulegen, welche Personen die Berechtigung haben Entsorgungsnachweise zu beantragen und zu signieren sowie den Entsorgungsauftrag zu erteilen, die entsprechenden Begleitscheine zu erstellen und zu signieren. Eine Stellvertreterregelung ist notwendig.
- Es ist festzulegen, welche Personen das Postfach regelmäßig abrufen und verwalten.
- Es ist festzulegen, wer das elektronische Register führt und bei Anfrage den Behörden das Register elektronisch übermittelt.
- Eventuell müssen weitere interne Abläufe angepasst werden: z.B. Unterschriftenregelung, Urlaubsplanung, Arbeitsplatzbeschreibungen, Rechnungsprüfung u.s.w.

3.5 Ablauf einer Entsorgung

Entsorgungsnachweis	<p>a) der Erzeuger erstellt und signiert den Entsorgungsnachweis elektronisch. Der Nachweis wird dem beauftragten Entsorger zugeordnet. Der Entsorger ergänzt und signiert den Entsorgungsnachweis.</p> <p>b) der Entsorger erstellt im Auftrag des Erzeugers den Entsorgungsnachweis. Der Erzeuger ergänzt und signiert ihn. Der Entsorger signiert den Entsorgungsnachweis.</p>
Entsorgungsauftrag	<p>a) der Erzeuger erstellt den Begleitschein und signiert ihn. Er informiert den Entsorger und beauftragt ihn mit der Abholung.</p> <p>b) der Erzeuger beauftragt den Entsorger zur Abholung des gefährlichen Abfalls und zur Erstellung des Begleitscheins. Der Erzeuger signiert den Begleitschein.</p>
Abholung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Begleitschein ist erstellt. 2. Der Begleitschein wurde bereits vom Erzeuger signiert. 3. Der Beförderer (Entsorger oder Spedition) holt den Abfall ab und signiert elektronisch den Begleitschein bevor er die Ware dem Entsorger übergibt. 4. Der Entsorger übernimmt die Ware und signiert elektronisch den Begleitschein. Der Vorgang ist abgeschlossen.

Grundsätze:

- Die Reihenfolge der Signaturen ist festgelegt. Erzeuger vor Beförderer (eventuell vor Beförderer 2) vor Entsorger.
- Zeitliche Bestimmungen gibt es nicht, d.h. vor, während und nach dem Entsorgungsvorgang können die Unterschriften geleistet werden, alleine die Reihenfolge muss stimmen. Der Begleitschein ist allerdings auch ein Nachweispapier für den Transport. Aus diesem Grund muss der Erzeuger vor der Abholung signieren.
- Es dürfen mehrere Begleitscheine gleichzeitig signiert werden.
- Der Begleitschein kann jederzeit von den Beteiligten ergänzt oder verändert werden. Durch das Postfachsystem sind Änderungen jedem Beteiligten zugänglich. Jede Veränderung wird festgehalten und ist nachvollziehbar.
- Jede Signatur kann aus dem Büro erfolgen, sie muss nicht vor Ort (Lkw, Baustelle, sonstiger Standort) getätigt werden.
- Der Abfallerzeuger kann Dritte schriftlich bevollmächtigen Begleitscheine auszufüllen und zu signieren. Von der Bevollmächtigung sollte nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden.
- Bei Ausfall des Systems oder bei defekter Signaturkarte ist das Begleitscheinformular in einfacher Ausführung als Quittungsbeleg zu verwenden und handschriftlich zu unterschreiben. Der Quittungsbeleg verbleibt beim Abfallentsorger. Spätestens 10 Tage nach Behebung der Störung muss der Abfallentsorger die Daten elektronisch erfassen und dies mit der Signatur bestätigen.
- Wenn keine elektronische Signatur erfolgt (Übergangsfrist für Erzeuger und Beförderer bis zum 31.01.2011) müssen Erzeuger und Beförderer einen Quittungsbeleg mit allen Angaben aus dem Begleitschein handschriftlich unterzeichnen. Der Entsorger muss den Begleitschein elektronisch führen. Erzeuger und Beförderer müssen sich trotzdem bei der ZKS registrieren (z.B. Länderportal) und ein elektronisches Register führen.
- Der Austausch der Dokumente erfolgt auf der Basis des XML-Formats (Datenschnittstelle). Zur Anzeige der Dokumente auf Basis der BMU-Datenschnittstelle hat die Länderarbeitsgemeinschaft GADSYS ein Software-Programm - den sogenannten "BMU-XML-Viewer" - entwickeln lassen. Mit diesem können die Dokumente auf Basis der BMU-Datenschnittstelle in einem den amtlichen Papierformularen ähnlichen Layout zur Anzeige gebracht werden. Eine Bearbeitung ist jedoch nicht möglich. Das Programm erhält man kostenlos bei der ZKS (www.sks-abfall.de).
- Bestehende Entsorgungsnachweise behalten Ihre Gültigkeit.

3.6 Elektronisches Register

- Abfallerzeuger und Beförderer von gefährlichen Abfällen müssen ab dem 01.04.2010 über die gefährlichen Abfälle ein elektronisches Register führen. (KrW-/AbfG § 42 und 43). Bei Kleinmengen oder im Sammelentsorgungsnachweisverfahren können Erzeuger und Beförderer das Register weiterhin in Papierform führen.
- Das Register für gefährliche Abfälle ist die geordnete Ablage der einzelnen Vorgänge (Entsorgungsnachweise und Begleitscheine) im XML-Format. Eine Auflistung der Vorgänge, zum Beispiel in einer Excel-Datei, ist nicht ausreichend.
- Abfallentsorger müssen über alle Abfälle (gefährliche und nichtgefährliche Abfälle) ein elektronisches Register führen.

- Wenn das Register nicht durch das Softwareprogramm geführt wird (z.B. bei Nutzung des Länderportals) müssen die Nachweise kopiert und in der eigenen EDV abgelegt werden. Die Ablage muss entsprechend §43 ff. KrW-/AbfG organisiert und 3 Jahre aufgehoben werden.

4 Vorgehensweise Schuler Rohstoff GmbH

- Die Schuler Rohstoff GmbH verwaltet das eANV in seiner hauseigenen Branchensoftware der Recy Systems GmbH. Der Zugang zur ZKS erfolgt über das bifa-Portal und den Provider „4Waste“ (eBegleitschein.de).
- Software und Hardware einschließlich Registrierung bei der ZKS werden termingerecht angepasst und stehen zum Start am 01.04.2010 zur Verfügung.
- Gegen eine Begleitscheingebühr können Sie direkt auf der Schuler Rohstoff Seite im bifa-portal auf die Nachweise und Begleitscheine zugreifen, diese bearbeiten und signieren. Die Schuler Rohstoff GmbH kann Ihnen hierfür einen Link zur Verfügung stellen. Die Verbindung erfolgt über das Programm JAVA.
- Für die Abfälle, die mit der Schuler Rohstoff GmbH gehandelt werden, kann das elektronische Register zur Verfügung gestellt werden. Das Register wird als zip-Datei im vorgeschriebenen XML-Format zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind heute noch nicht bekannt.

5 Vorbehalt

An alle obigen Ausführungen sind keine Ansprüche auf Vollständigkeit zu erheben, sie geben nur einen groben Überblick. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand vom 15.01.2010, es können sich bis zum Systemstart durchaus noch Änderungen ergeben.